

Abfertigung NEU:

Selbständigenvorsorge

auch für Zahnärzte

Seit 2003 gibt es für alle Arbeitnehmer mit der „Abfertigung Neu“ eine betriebliche Mitarbeitervorsorge. Mit der Selbständigenvorsorge gilt das Gesetz zur „Abfertigung Neu“ seit 1. Jänner 2008 nun auch für Selbständige, Land- und Forstwirte sowie für Freiberufler. Somit inkludiert die neue Regelung auch die freiberuflich selbständigen Zahnärzte.

Bei der Selbständigenvorsorge fließen - wie in der Mitarbeitervorsorge für Arbeitnehmer - 1,53 % des Einkommens über die Sozialversicherung in eine Betriebliche Vorsorgekasse (BVK). Die Beiträge werden dort veranlagt und bilden die Grundlage für die betriebliche Altersvorsorge für den Unternehmer. Die Auszahlung dieser Beiträge kann zwar direkt als Kapitalbetrag erfolgen - unter Verlust von 6 % Lohnsteuer - jedoch ist die Nutzung als lebenslang steuerfreie Rente

bei Pensionsantritt wesentlich lukrativer. Da diese Beiträge zusätzlich als Betriebsausgabe anerkannt werden und in der Veranlagung steuerfrei sind, ist die Steuerersparnis erheblich. Die Beiträge können bei einem Wechsel in die Unselbständigkeit auch in die Mitarbeitervorsorge mitgenommen werden - und umgekehrt. Ein weiterer Vorteil ist die Kapitalgarantie auf alle eingezahlten Beiträge.

Das Modell ist vom Gesetzgeber zur Stärkung der 2. Säule der Altersvorsorge - der betrieblichen Vorsorge - vorgesehen. Mit der Ausweitung der „Abfertigung Neu“ wird auch erstmals eine Abfederung des unternehmerischen Risikos für Unternehmer, Freiberufler sowie Land- und Forstwirte geschaffen. Ebenso wird dadurch die bisherige Schlechterstellung der Unternehmer gegenüber den Arbeitnehmern im Bereich der Abfertigung beendet.

Welchen Berufsgruppen profitieren vom neuen Gesetz?

Für Selbständige, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach GSVG unterliegen sowie für „Neue Selbständige“ ist die „Abfertigung Neu“ ab 1. Jänner 2008 gesetzlich verpflichtend. Allerdings zahlt der Unternehmer statt bisher 9,1 % Krankenversicherungsbeiträge ab 2008 nur noch 7,65 %, also um 1,45 Prozentpunkte weniger. Jene Unternehmer, die für ihre Mitarbeiter bereits eine Mitarbeitervorsorge bei einer BVK abgeschlossen haben, müssen ihre Selbständigenvorsorge bei der selben Kasse abschließen.

Sonderregelung für Freiberufler sowie Land- und Forstwirte

Für die freiberuflich Selbständigen (Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Apotheker, Architekten, Patentanwäl-



te, Wirtschaftstreuhänder, Tierärzte und Notare) sowie für die Land- und Forstwirte ist die „Abfertigung Neu“ als freiwilliges Modell vorgesehen: **innerhalb einer Übergangsfrist von 12 Monaten (1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008) können sie freiwillig der Selbständigenvorsorge beitreten.**

Für zukünftige „Berufsanfänger“ gilt diese Frist innerhalb von 12 Monaten nach Beginn ihrer Tätigkeit.

Auch hier werden 1,53 % des Einkommens über die Sozialversicherung an eine BVK überwiesen.

Zusätzlich gilt für diese Berufsgruppen, dass die Wahl der BVK für die Selbständigenvorsorge in jedem Fall frei ist - selbst wenn für die Mitarbeiter bereits ein Vertrag mit einer BVK abgeschlossen wurde. ■

Und Ihre Vorsorge?



ab 1.1.2008

Selbständigenvorsorge: Abfertigung Neu jetzt auch für Zahnärzte.

Das betriebliche Vorsorgemodell der Abfertigung Neu wurde mit 1.1.2008 auf alle freiberuflich Selbständigen, also auch auf Zahnärzte, ausgeweitet. Somit erhalten auch Sie die Chance auf eine betriebliche Altersvorsorge mit einer lebenslang steuerfreien Zusatzpension - allerdings nur bis 31.12.2008.

Die ÖVK ist dafür Ihr idealer Partner: die günstigste Vorsorgekasse mit den niedrigsten Verwaltungskosten am Markt sowie Bestperformer in der Veranlagung 2006.

Weitere Informationen in jeder Raiffeisenbank, jedem UNIQA Service Center, auf www.ovk.co.at oder unter der ÖVK-Hotline (zum Ortstarif):

 **0810 53 00 97**



Ein Unternehmen von:

